
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung

[...]

§ 9 Entscheidung über den Einbeziehungsantrag; Veröffentlichung

- (1) Über den Antrag auf Einbeziehung entscheidet die DBAG, im Falle von § 9a dieser Geschäftsbedingungen durch Los. Die DBAG prüft die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit der ihr übermittelten Unterlagen und Nachweise.

[...]

- (3) Einbeziehungen sind von der DBAG gemäß § 36 Abs. 23 zu veröffentlichen.

IV Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das Quotation Board

§ 9a Besondere Voraussetzungen für den Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board

- (1) Für den Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board gelten zusätzlich die nachfolgenden Voraussetzungen.
- (2) Sind für Wertpapiere, deren Einbeziehung in das Quotation Board beantragt wird, Wertpapierstammdaten eröffnet und der DBAG übermittelt worden, so können, nachdem die Einbeziehung in das Quotation Board erstmals beantragt worden ist, bis zu drei weitere Anträge für dasselbe Wertpapier gestellt werden. Sind für Wertpapiere, deren Einbeziehung in das Quotation Board beantragt wird,

Wertpapierstammdaten noch nicht eröffnet oder der DBAG noch nicht übermittelt worden, so gilt § 8 Absatz 6 dieser Geschäftsbedingungen.

- (3) Sind für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate, deren Einbeziehung in das Quotation Board beantragt wird, Wertpapierstammdaten noch nicht eröffnet oder der DBAG noch nicht übermittelt worden, so können, nachdem der erste Antrag auf Einbeziehung in das Quotation Board gestellt worden ist, bis zu drei weitere Anträge für dieselbe Aktie oder für dasselbe Aktien vertretende Zertifikat abweichend von Absatz 2 nur innerhalb eines Zeitfensters von maximal 30 Minuten nach Eingang des ersten Antrags gestellt werden (erster Countdown).
- (4) Das Ende des ersten Countdown fällt immer auf die volle oder halbe Stunde nach Eingang des ersten Antrags in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.30 Uhr an einem Handelstag. Das erste Zeitfenster von max. 30 Minuten im Rahmen des ersten Countdown beginnt frühestens um 06.00 Uhr und endet spätestens um 22.30 Uhr. Für Einbeziehungsanträge, die außerhalb dieser Zeit gestellt werden, beginnt der erste Countdown um 06.00 Uhr am nächsten Handelstag bzw., wenn der Einbeziehungsantrag nach 24.00 Uhr gestellt wird, taggleich.
- (5) Mit Ablauf des ersten Countdown beginnt ein zweiter Countdown. Dieser beträgt maximal fünf Handelstage und endet spätestens am fünften Handelstag um 16.00 Uhr (zweiter Countdown).
- (6) Die DBAG überprüft an Handelstagen mehrmals täglich, ob Wertpapierstammdaten für die beantragten Wertpapiere eröffnet und übermittelt worden sind. Sind für die beantragten Aktien oder für die beantragten Aktien vertretenden Zertifikate, Wertpapierstammdaten eröffnet und der DBAG übermittelt worden, endet der zweite Countdown unmittelbar nach Übermittlung der Wertpapierstammdaten. Sind die Wertpapierstammdaten nicht innerhalb des zweiten Countdown eröffnet oder der DBAG übermittelt worden, werden alle für diese Aktie oder für dieses Aktien vertretende Zertifikat gestellten Anträge abgelehnt und stehen erneut allen Spezialisten zur Antragstellung zur Verfügung.
- (7) Die Anzahl von Anträgen auf Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in das Quotation Board, für die noch keine Wertpapierstammdaten eröffnet oder übermittelt worden sind, ist für jeden Antragsberechtigten im Sinne von §10 auf maximal 30 Anträge je Handelstag begrenzt.

[...]

V. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in Scale und in das Basic Board

[...]

**§ 17 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien
vertretende Zertifikate**

(1) [...]

- ~~e) die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate jeweils Folgendes aufweisen~~
 - ~~aa) im Falle von Nennbetragsaktien einen Mindestnennbetrag in Höhe von EUR 1,~~
 - ~~bb) im Falle von unechten nennwertlosen Aktien einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von mindestens EUR 1,~~
 - ~~cc) im Falle von echten nennwertlosen Aktien einen rechnerischen Wert von mindestens EUR 1 (errechnet aus dem Eigenkapital des Emittenten bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien),~~
 - ~~dd) im Falle von Aktien vertretenden Zertifikaten einen rechnerischen Wert von mindestens EUR 1 (errechnet aus dem durch Aktien vertretende Zertifikate verbrieften Anteil am Eigenkapital des Emittenten bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien vertretenden Zertifikate),~~

~~oder jeweils einen EUR 1 entsprechenden Betrag oder Wert in einer anderen Währung,~~
- ~~fe) die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ausreichend gestreut sind; sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens 20% ~~oder mindestens 1 Mio. der Aktien~~ oder im Fall von Nennbetragsaktien einen Mindestnennbetrag in Höhe von EUR 1 oder zusätzlich im Fall von unechten nennwertlosen Aktien einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von mindestens EUR 1 mindestens 1 Mio. Stück der Aktien oder der Aktien vertretenden Zertifikate im Publikum gestreut sind, oder die ausreichende Streuung über die Aufnahme des Handels erreicht werden soll und die DBAG davon überzeugt ist, dass diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Aufnahme des Handels erreicht sein wird,~~
- ~~gf) der DBAG ein Research Report vorliegt, der von einem durch die DBAG ausgewählten Research Provider erstellt wurde; hierzu hat der Emittent dem Research Provider die für die Erstellung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, nachdem die DBAG dem Research Provider den Namen und die Kontaktdaten des Emittenten übermittelt hat, Emittent der DBAG die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anlage 5 vorlegt.~~

~~g)~~ der Emittent der DBAG mindestens zwei Personen aus seinem Unternehmen und deren Kontaktdaten benennt, die der DBAG als Ansprechpartner für die Einbeziehungsfolgepflichten des Emittenten gemäß § 21 zur Verfügung stehen.

[...]

(4) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. 1 lit. a), c), ~~d), e) und h)~~ bis Abs. 3 lit. a), e) – j) genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten wesentlich zu beeinflussen.

[...]

§ 21 Einbeziehungsfolgepflichten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

(1) [...]

~~c) Veröffentlichung der Finanzanalysen (Initial Research und Research Updates)~~

~~— Der Emittent muss einen Initial Research spätestens sechs Wochen nach der Einbeziehung in Scale veröffentlichen. Der Initial Research ist eine umfassende Analyse des einbezogenen Wertpapiers bzw. Unternehmens und muss mindestens eine Zusammenfassung (Executive Summary), eine Analyse der wesentlichen Ertrags-, Bilanz- und Liquiditätskennzahlen, eine Markt- und Wettbewerbsanalyse, ein Prognosemodell und eine Bewertung beinhalten.~~

~~Spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Übermittlungsfrist für den Jahresabschluss (Abs. 1 lit. a) bzw. für den Halbjahresabschluss (Abs. 1 lit. b) Bereitstellung von Informationen an den Research Provider b) muss der Emittent Research Updates veröffentlichen. Research Updates befassen sich mit der Analyse des jeweils relevanten Abschlusses und müssen mindestens eine Analyse der wesentlichen Ertrags-, Bilanz- und Liquiditätskennzahlen, ein aktualisiertes Prognosemodell und eine aktualisierte Bewertung enthalten. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Research Updates entfällt, wenn der Initial Research bereits die Bewertung des Abschlusses enthält, der nach der Einbeziehung als erstes zu übermitteln und zu veröffentlichen ist.~~

~~Der Emittent muss die Finanzanalysen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Der Emittent muss diese für jeweils mindestens 24 Monate auf seiner Internetseite veröffentlicht halten.~~

~~— Der Emittent muss dem von der DBAG beauftragten Research Provider alle von diesem angeforderten, für die Erstellung der Research Report Updates~~

erforderlichen Informationen in der von dieser vorgegebenen Frist zur Verfügung stellen.

[...]

g) [...]

ee) jede Änderung in Bezug auf die vom Emittenten benannten Ansprechpartner für die Einbeziehungsfolgepflichten gemäß § 17 Abs. 1 lit. h) oder deren Kontaktdaten; in diesem Fall hat der Emittent eine E-Mail mit Informationen zu dem neuen Ansprechpartner und/oder dessen neue Kontaktdaten unverzüglich an die DBAG, rule-enforcement@deutsche-boerse.com, zu übermitteln.

ff) jede Änderung der in Anlage 5 gemachten Angaben; die aktualisierte Fassung der Anlage 5 ist unverzüglich an die DBAG, rule-enforcement@deutsche-boerse.com, zu übermitteln.

[...]

§ 23 Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgepflichten in Scale

(1) [...]

f) der Mitteilung von Veränderungen gemäß § 21 Abs. 1 lit. g)

g) der Finanzanalysen gemäß § 21 Abs. 1 lit. c)

[...]

(2) Im Fall von vorsätzlichem Handeln gegen die genannten Pflichten gemäß Abs. 1 kann die Vertragsstrafe betragen:

im Fall ...	bis zu EUR
des Jahresabschlusses und Lageberichts	100.000 400.000
des Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts	50.000 200.000
des Unternehmens- oder Anleiheratings	25.000
<u>der Finanzanalysen</u>	<u>25.000</u>
[...]	

[...]

**§ 24 Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe;
~~Veröffentlichung fehlender Information für den Research Report~~**

- (1) ~~Die DBAG ist berechtigt, eine gemäß § 23 verhängte Vertragsstrafe unter Nennung des Verpflichteten und des konkreten Pflichtverstoßes gemäß § ~~35~~36 Abs. 2 zu veröffentlichen.~~
- (2) ~~Für den Fall, dass der Emittent entgegen § 21 Abs. 1 lit. c) dem Research Provider die erforderlichen Informationen für die Erstellung des Research Reports/Research Report Updates nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, ist die DBAG berechtigt, diesen Umstand gemäß § 35 Abs. 2 zu veröffentlichen.~~

[...]

**§ 26 Information der DBAG an Emittenten über Kündigung des
betreuenden Capital Market Partner Vertrages**

[...]

- (2) Die Beendigung der Anerkennung als Capital Market Partner wird gemäß § 36 Abs. ~~23~~ veröffentlicht.

§ 27 Kündigung der Einbeziehung in Scale

[...]

- (2) [...]
- c) der Emittent eine Pflicht in Bezug auf den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 lit. a), den Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht gemäß § 21 Abs. 1 lit. b), die ~~Bereitstellung von Informationen an den Research Provider~~Finanzanalyse gemäß § 21 Abs. 1 lit. c) oder das Unternehmens- oder Anleiherating gemäß § 22 Abs. 1 lit. a) auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht vollständig erfüllt hat; der Kündigungsgrund besteht unabhängig davon, ob der Emittent den Pflichtverstoß zu vertreten hat,

[...]

**§ 29 Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgplichten im
Basic Board**

[...]

- (2) Bei vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe betragen:

im Fall ...	bis zu EUR
des Jahresabschlusses und Lageberichts	100.000 400.000
des Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts	50.000 200.000
[...]	

[...]

§ 31 Einbeziehung bei Rechtsformwechsel des Antragstellenden Emittenten

[...]

- (3) Die Gattungsänderung wird von der DBAG gemäß § 36 Abs. 2~~3~~ veröffentlicht.

[...]

VIII. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmungen

- (1) Wertpapiere, die bis einschließlich dem 28. Februar 2017 auf Grundlage der Emittenten, deren Aktien bzw. Aktien vertretenden Zertifikate (AvZ) bereits vor dem 1. April 2022 in Scale einbezogen sind, müssen
- vor Ablauf des 30. Juni 2022 eine Bestätigung gemäß Anlage 5 an rule-enforcement@deutsche-boerse.com übermitteln und
 - sofern ihr Geschäftsjahr außerdem vor dem 31. Dezember 2021 endete-, ihre Finanzanalyse (Initial Research oder Research Update) einmalig spätestens vor Ablauf des 14. Juli 2022 entsprechend § 21 Abs. 1 lit. März 2017 geltenden Fassung der c) S. 6 und S. 7 veröffentlichen.
- (2) § 9a dieser Geschäftsbedingungen tritt am 1. April 2022 in Kraft. Die Vorschrift wird nicht angewandt auf Anträge auf Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board einbezogen waren, bleiben ab dem 1. März 2017 unter der geltenden Fassung der, die bis zum Ablauf des 31. März 2022 erstmalig gestellt worden sind, sofern für dasselbe Wertpapier bis Ende des ersten Countdown im Sinne von § 9a Absatz 3 und 4 dieser Geschäftsbedingungen vom 1. März 2017 in das Quotation Board einbezogen kein weiterer Antrag auf Einbeziehung gestellt wird.

- (2) ~~Wertpapiere, die bis einschließlich dem 28. Februar 2017 auf Grundlage der vor dem 1. März 2017 geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen in den Entry Standard einbezogen waren, gelten ab dem 1. März 2017 unter der geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen vom 1. März 2017, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf, als in das Basic Board einbezogen. Ist der Emittent Begünstigter einer unbedingten und unwiderruflichen Garantie, bestimmt die DBAG in Abhängigkeit der jeweiligen Garantie, ob die Einbeziehungsfolgepflichten gemäß § 28 in Bezug auf den Emittenten oder in Bezug auf den Garanten zu erfüllen sind. Ist der mitantragstellende Garant zur Erfüllung der Einbeziehungsfolgepflichten verpflichtet, muss er diese wie ein Antragstellender Emittent erfüllen. Emittenten, deren Anleihen nach Satz 1 in das Basic Board einbezogen sind und zugleich am Prime Standard für Unternehmensanleihen teilnehmen, haben die Einbeziehungsfolgepflichten nach § 28 nicht zu erfüllen. Anleihen, die zugleich am Prime Standard für Unternehmensanleihen teilnehmen, können nicht in Scale einbezogen werden.~~
- (3) ~~Emittenten, deren Wertpapiere bis einschließlich dem 28. Februar 2017 in den Entry Standard einbezogen waren, können bis einschließlich dem 24. März 2017 die Einbeziehung dieser Wertpapiere in Scale unter erleichterten Einbeziehungsvoraussetzungen beantragen. In diesem Fall gelten die §§ 7, 8, 9 sowie §§ 17 Abs. 4 und 5 Satz 1, 19 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf den Antragstellenden Capital Market Partner beziehen. Ferner setzt die Einbeziehung in Scale gemäß Satz 1 voraus, dass~~
- a) ~~im Falle von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten~~
- ~~— aa) die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 lit. a), e), h) und Abs. 3 lit. a), c), d), f) bis j) erfüllt sind,~~
- ~~— bb) der durchschnittliche Kurswert der einbezogenen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate im Kalenderjahr 2016 nicht unter EUR 10 Mio. lag; der durchschnittliche Kurswert ergibt sich aus dem Durchschnitt eines jeden Monats bezogen auf ein Kalenderjahr,~~
- ~~— cc) der Emittent sich damit einverstanden erklärt, dass die DBAG dem Research Provider den Namen und die Kontaktdaten des Emittenten zwecks Informationsaustausch zur Erstellung eines Research Reports übermittelt und~~
- ~~— dd) der Emittent nachweist, dass er die Kriterien/Kennzahlen entsprechend Anlage 3 Punkt IV. Nr. 1. erfüllt,~~
- b) ~~im Falle von Anleihen~~
- ~~— aa) die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 a) in Bezug auf § 17 Abs. 1 lit. a), h) und Abs. 3 lit. a), c), d), f) bis j) sowie gemäß § 19 Abs. 1 lit. b) bis d) und Abs. 2 erfüllt sind und~~

~~bb) der Emittent nachweist, dass er die Kriterien/Kennzahlen
entsprechend Anlage 3 Punkt IV. Nr. 2. erfüllt,~~

~~Ein Einbeziehungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis I. Ziffer 2. ist nicht zu
entrichten.~~

Entgeltverzeichnis

[...]

II. Notierungsentgelt

[...]

2. Das Entgelt für die Notierung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board beträgt pro Kalendervierteljahr

- a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

EUR
5.0003.250

[...]

Anlage 5 Bestätigung hinsichtlich Finanzanalysen

Hiermit bestätigen wir, Firma/Sitz des Emittenten (nachfolgend „Emittent“) in Bezug auf die in Scale einzubeziehenden/einbezogenen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate (ISIN), dass folgender Capital Market Partner Finanzanalysen erstellen wird und wir diese gemäß § 21. 1 lit. c) auf unserer Internetseite veröffentlichen werden.

Firma/Sitz des Capital Market Partners zur Erstellung der Finanzanalysen*:

Ansprechpartner/in beim Emittenten für die Veröffentlichung der Finanzanalysen:

Name:

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

FWB10

Stand 01.04.2022

Seite 10

Telefonnummer:

Email Adresse:

Ort, Datum und Unterschrift des Emittenten

*Eine Übersicht der Deutschen Börse Capital Market Partner für die Erstellung von
Finanzanalysen ist im Internet unter www.deutsche-boerse-cash-market.com im Bereich
Deutsche Böre Capital Partner abrufbar.
